

Theologische Anstellungsprüfung 2011/I

Biblische Theologie

- 1) Exodus 33,17-23 ist anhand des hebräischen Textes zu erklären. Gottes Zuwendung zum Menschen im gesamtbiblischen Kontext.
- 2) 1. Könige 8,22-24.26-28 ist anhand des hebräischen Textes zu erklären. Gegenwart Gottes und Tempeltheologie in den biblischen Zeugnissen.
- 3) Markus 16,1-8 ist zu übersetzen und zu erklären. Die biblischen Osterberichte - Grund und Provokation aktueller Verkündigung.
- 4) Lukas 18,9-14 ist zu übersetzen und zu erklären. Die Rechtfertigung des Sünders im Neuen Testament und ihre Bedeutung für die Verkündigung der Kirche heute.

Systematische Theologie

- 1) Apologetik war und ist ein Teilfach der Dogmatik. Erörtern Sie dessen Relevanz und Methodik im Kontext unserer Zeit. Zeigen Sie anschließend anhand von mindestens zwei Beispielen (aus Sektierertum, Esoterik, Atheismus-Debatte) auf, wie zentrale Inhalte des kirchlichen Credo in Frage gestellt bzw. verzerrt werden und angemessen zu „verteidigen“ sind.
- 2) »Was ist der Mensch, dass du seiner gedenkst, und des Menschen Kind, dass du dich seiner annimmst?« (Ps 8,5). – Erläutern Sie die Herausforderungen für eine theologisch begründete Rede vom (neuen) Menschen angesichts der Erkenntnisse und Möglichkeiten der sogenannten Life-Sciences.
- 3) Wahrheit und Lüge, Wahrhaftigkeit und Verschlagenheit – die ethische Problematik durchzieht auch und gerade unsere heutige Gesellschaft und Politik mit ihren medialen und lobbyistischen Möglichkeiten. Was kann christliche Ethik hier erhellend sagen und fordern? Reicht es, ans 8. Gebot zu erinnern? Bringen Sie aktuelle Beispiele und werten Sie!
- 4) Präimplantationsdiagnostik. Das BGH-Urteil vom 6. Juni 2010 – 5 StR 386/09 – besagt, dass die Präimplantationsdiagnostik zur Entdeckung schwerer genetischer Schäden des extrakorporal erzeugten Embryos nicht strafbar ist. In der Presseerklärung des BVG zum Urteil heißt es:

»Dem mit dem Gesetz verfolgten Zweck des Schutzes von Embryonen vor Missbräuchen läuft die PID nicht zuwider. Das Embryonenschutzgesetz erlaubt die extrakorporale Befruchtung zur Herbeiführung einer Schwangerschaft ohne weitere Einschränkungen. Ein strafbewehrtes Gebot, Embryonen auch bei genetischen Belastungen der Eltern ohne Untersuchung zu übertragen, birgt hohe Risiken in sich; vor allem ist zu besorgen, dass sich die Schwangere im weiteren Verlauf nach einer ärztlicherseits angezeigten und mit denselben Diagnosemethoden durchgeführten Pränataldiagnostik, hinsichtlich derer eine ärztliche Aufklärungspflicht besteht, für einen Schwangerschaftsabbruch entscheidet. Die PID ist geeignet, solch schwerwiegende Gefahren zu vermindern. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber sie verboten hätte, wenn sie bei Erlass des Embryonenschutzgesetzes schon zur Verfügung gestanden hätte. Dagegen spricht auch eine Wertentscheidung, die der Gesetzgeber in § 3 Satz 2 des Embryonenschutzgesetzes getroffen hat. Dort ist eine Ausnahme vom Verbot der Geschlechtswahl durch Verwendung ausgewählter Samenzellen normiert worden. Mit dieser Regelung ist der aus dem Risiko einer geschlechtsgebundenen Erbkrankheit des Kindes resultierenden Konfliktlage der Eltern Rechnung getragen worden, die letztlich in einen Schwangerschaftsabbruch einmünden kann. Eine gleichgelagerte Konfliktlage hat in den zu beurteilenden Fällen bestanden«.

Beschreiben Sie Hintergrund und nennen Sie Argumente pro und contra das Urteil und nehmen sie aus theologisch-ethischer Perspektive Stellung zur gegenwärtigen Situation.

Kirchliche Publizistik

- 1) Entwerfen Sie einen Kommentar oder ein geistliches Wort zum Thema „Gemeinsam am Tisch des Herrn - Kommt Bewegung in die Ökumene?“ für eine von Ihnen näher zu bestimmende Publikation. Pressemeldung anbei.
- 2) Entwerfen Sie einen Kommentar oder ein geistliches Wort zum Thema „Luther als Gartenzweig - ein Angriff auf das lutherische Selbstverständnis?“ für eine von Ihnen näher zu bestimmende Publikation. Pressemeldung anbei.

Pressemeldung Thema 1:

Dresdner Kirchentag bringt möglicherweise gemeinsames Abendmahl

Beim Evangelischen Kirchentag 2011 in Dresden werden Eheleute unterschiedlicher Konfessionen möglicherweise erstmals offiziell ein gemeinsames Abendmahl feiern können. Er halte ein gemeinsames Abendmahl für realisierbar, sagte der evangelische Präsident des 2. Ökumenischen Kirchentages, Eckhard Nagel. Der 33. Deutsche Evangelische Kirchentag findet vom 1. bis 5. Juni nächsten Jahres in der sächsischen Landeshauptstadt unter dem Motto »...da wird auch dein Herz sein« statt. Dazu werden rund 100.000 Dauerteilnehmer erwartet.

Nagel sagte, es sei ein Zeichen der Reformwilligkeit, dass sich der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und die katholische Deutsche Bischofskonferenz zusammen für ein gemeinsames Abendmahl von Eheleuten einsetzen wollen. Die Generalsekretärin des Evangelischen Kirchentages, Ellen Ueberschär, ergänzte, der Vorsitzende der Bischofskonferenz, Erzbischof Robert Zollitsch, werde in dieser Angelegenheit nach Rom fahren. Stimmt die katholische Kirche dem Vorhaben zu, könnten Eheleute unterschiedlicher Konfession gemeinsam zur Eucharistiefeier eingeladen werden.

(epd-Meldung, zit. aus Nachrichten der ELKiB 7/2010)

Pressemeldung Thema 2:

Lutherzweige auf Wittenberger Marktplatz

Umstrittene Ausstellung des Nürnberger Künstlers Hörl/Schorlemmer: „Peinlicher Plaste-Luther“

Nürnberg/Wittenberg. Zehn Tage vor Beginn der umstrittenen „Lutherzweige“-Aktion in Wittenberg ist in der Stadt für das Kunstvorhaben eine Galerie als „Projektbüro und Ausstellungsraum“ eröffnet worden. Mit über 150 Exponaten werde dort ein Querschnitt aus dem Schaffen des verantwortlichen Nürnberger Künstlers Ottmar Hörl vermittelt, sagte Agenturchef Christoph Maisenbacher bei der Eröffnung. Besucher könnten sich in der „Galerie Wittenberg“ außerdem über das Vorhaben informieren und Figuren bestellen.

Die 800 Miniaturen nach dem Vorbild des Wittenberger Lutherdenkmals sind rund einen Meter hoch und sollen den Markt der Stadt vom 14. August bis 12. September bevölkern. Die purpurroten, moosgrünen, kobaltblauen und schwarzen Figuren ersetzen zugleich symbolisch die Denkmäler von Luther und Melanchthon, die für eine Restaurierung Anfang dieses Jahres abgebaut wurden.

Mit dem Verkauf von „Lutherzweigen“ für jeweils 250 Euro soll die Aktion unter dem Motto „Martin Luther – Hier stehe ich...“ im Nachhinein finanziert werden. Etwa 100 Reservierungen würden bereits vorliegen, hieß es.

Die Aktion geht auf eine Anregung der Geschäftsstelle „Luther 2017“ der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zurück. Auf Kritik reagierten die Initiatoren mit dem Hinweis, die Hörls Figuren seien eine „ziemlich genaue Nachbildung“ des Denkmals „und keine Persiflage“. Sie sollen als „Botschafter“ die Lehre von Martin Luther „in alle Welt tragen“ und auf das 500-jährige Reformationsjubiläum 2017 hinweisen. Dagegen warf der Theologe Friedrich Schorlemmer dem „Plaste-Luther“ vor, „einfach nur peinlich“ zu sein.

Zu den Ausstellungsstücken in der neu eröffneten Galerie gehören der „Sponti-Zweig“ aus Hörls erster öffentlicher Installation 1994, sein Nürnberger „Dürer-Hase“ von 2003, und der Seelöwe für das Projekt „Kulturhauptstadt Europa – Ruhr.2010“. In 300-facher Ausführung hatte die Plastik im Juni das Gelände am Wasserturm in Mülheim an der Ruhr besiedelt. Nicht zu sehen ist der einen Hitlergruß zeigende Gartenzweig, für den Hörl 2009 heftig angegriffen worden war.

(epd-Meldung, zit. aus

Kirchenrecht

Dekan Darius Donner ist gut erholt aus seinem Urlaub heimgekehrt. Noch bevor er seine Koffer auspackt, sichtet er an seinem Schreibtisch die Post. Nachdem er die Werbesendungen in der Rundablage (Papierkorb) entsorgt hat, stellt er zufrieden fest, dass sein Stellvertreter die meisten Probleme gelöst hat. Übrig bleiben folgende Vorgänge:

1. „Sehr geehrter Herr Dekan,

leider zwingt mich das Verhalten von Herrn Pfarrer Hagelkorn aus der Kirchengemeinde Wetterstein zu einer Beschwerde.

Wie Sie dem beiliegenden Schreiben entnehmen können, hat Herr Pfarrer Hagelkorn sich ohne triftigen Grund geweigert, meinen Vater, Robert Regen, kirchlich zu bestatten. Mein Vater war zwar nie ein großer Kirchgänger, er hat sich aber immer als Christ gefühlt und auch so gehandelt. So hat er z.B. die Renovierung der Orgel mit einer großzügigen Spende unterstützt. Sicherlich: Mein Vater war vor einigen Monaten aus der Kirche ausgetreten. Das hat er aber nur getan, weil das Kirchensteueramt sich gänzlich unkulant weigerte, diese großzügige Spende auf die Kirchensteuerschuld meines Vaters voll anzurechnen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft zur Landeskirche, einem, wie das Kirchensteueramt sich auszudrücken beliebt, „Steuerverband“, ändert doch nichts an der Gliedschaft zur Kirche, in die man hineingetauft worden ist! Die Wirkung der Taufe kann doch nicht durch einen staatlichen (!) Rechtsakt annulliert werden!

Übrigens hatte mein Vater, als es ihm schon sehr schlecht ging, um Besuch durch Herrn Pfarrer Nebel, den Kollegen von Pfarrer Hagelkorn, gebeten. Pfarrer Nebel ist auch sofort gekommen, hat meinem Vater das Abendmahl gereicht und wäre auch bereit gewesen, die Beerdigung zu halten. Das hat ihm jedoch Herr Hagelkorn als 1. Pfarrer - auch in der Kirche sticht offenbar der Ober den Unter - verboten. So musste ich meinen Vater schließlich ohne Pfarrer zu Grabe tragen, was angesichts der vielen Trauergäste aus der Kirchengemeinde schlicht unwürdig war.

Ich empfinde das Verhalten von Pfarrer Hagelkorn als zutiefst unchristlich. Zumindest hätte er vor der Entscheidung Sie und/oder den Kirchenvorstand befragen müssen. Ich erwarte von Ihnen, dass Sie wenigstens nachträglich ein klärendes Wort sprechen. Wenn nicht, schulde ich es dem Andenken meines Vaters, durch ein kirchliches Gericht, wenn es so etwas gibt, feststellen zu lassen, dass die kirchliche Bestattung zu Unrecht verweigert wurde.

Mit freundlichen Grüßen

René Regen

Dem Schreiben liegt folgendes Schreiben von Pfarrer Hagelkorn an Herrn Regen jun. bei:

„Sehr geehrter Herr Regen,

wie ich Ihnen schon telefonisch zu erklären versuchte, war die kirchliche Bestattung Ihres Vaters zwingend zu versagen, nachdem er am 21.9.2010 aus der Kirche ausgetreten ist. In einem solchen Fall sind mir als Pfarrer beim besten Willen die Hände gebunden. Die Ordnung unserer Kirche lässt die Bestattung von Ausgetretenen schlicht nicht zu. Nicht zuletzt muss man den Willen des früheren Kirchenmitglieds respektieren, der ja durch Kirchenaustritt klar und deutlich zum Ausdruck kommt. Dies ist natürlich auch für Herrn Pfarrer Nebel verbindlich. Bruder Nebel hätte die Beerdigung außerdem schon deshalb nicht halten dürfen, weil er für einen anderen Sprengel zuständig ist. Hier gelten strenge Regeln. Angesichts dieser Umstände müssen etwaige seelsorgerliche Erwägungen zurückstehen. Denn auch die Seelsorge muss sich in den Bahnen des kirchlichen Rechts bewegen. Die von Ihnen verlangte Befassung des Dekans war rechtlich nicht geboten. Und der Kirchenvorstand ist für solche Fragen nicht zuständig, da die Materie der Kompetenz des geistlichen Amtes vorbehalten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Hagelkorn, Pfr.“

2. „Sehr geehrter Herr Dekan Donner,

mit brennender Sorge wenden wir uns im Namen des Kirchenvorstandes von Schauerstadt an Sie:

Es geht um Besetzung unserer Pfarrstelle mit Herrn Pfarrer Graupel, den uns der Landeskirchenrat präsentiert hat. Als sich Herr Graupel vor vier Wochen in Ihrer Begleitung bei uns vorstellte, waren wir zunächst alle der Meinung, dass er der Richtige für uns sein würde. Nun kommen uns doch schwerwiegende Bedenken dagegen, dass er unser Pfarrer werden soll. Aus zuverlässiger Quelle haben wir nämlich erst jetzt erfahren, dass Herr Graupel schon zum dritten (!) Mal verheiratet ist – noch dazu mit einer Katholikin!! Das hat die Kirchengemeinde Schauerstadt nicht verdient! Wenn wir das bei der Vorstellung gewusst hätten, wäre Herr Graupel zweifellos sofort abgelehnt worden. Wir meinen, dass der Landeskirchenrat einen solchen Pfarrer eigentlich gar nicht erst präsentieren dürfte. Zumindest wäre es aber Sache von Herrn Pfarrer Graupel gewesen, von sich aus seine persönlichen Verhältnisse bei seiner Vorstellung selbst offen anzusprechen. Eine gedeihliche Zusammenarbeit mit einem solchen Pfarrer kann es für uns nicht geben!

Seltsam berührt uns auch, dass Herr Graupel nur auf Dienstvertrag beschäftigt ist. Pfarrer sind doch eigentlich so etwas wie Beamte. Vermutlich ist Herr Graupel ein Pfarrer zweiter Wahl. Das meint jedenfalls unser alter Pfarrer Windisch, der auch in seinem wohlverdienten Ruhestand unermüdlich für seine Schauerstädter Gemeinde tätig ist und uns in allen wichtigen Fragen gerne berät. Als Mehrheitsfraktion im Kirchenvorstand beantragen wir daher auf dem Dienstweg, die Besetzung der Stelle mit Pfarrer Graupel umgehend zu annullieren und dem Kirchenvorstand als nächstes einen echten Wahlvorschlag zu unterbreiten.

Mit freundlichen Grüßen ...(fünf Unterschriften)“

3. Während Donner sich erste Gedanken macht, kommt per Telefax folgende Nachricht:

„Sehr geehrter Herr Dekan,

für die übernächste Wochenendausgabe des „Tagesboten“ erlaube ich mir, Sie wieder einmal um einen Gastbeitrag zu bitten.

Im Rahmen unserer neuen Artikelserie zum aktuellen Thema „Gehört der Islam zu Deutschland?“ möchte unser Blatt zur Versachlichung der Integrationsdebatte beitragen. Wir geben daher anerkannten Experten die Gelegenheit, sich zu brisanten Fragen zu äußern. Von Ihnen als profiliertem Kirchenvertreter erhoffen wir uns einen Beitrag zum Thema „islamischer Religionsunterricht“. Darin sollte insbesondere die rechtliche Problematik aus kirchlicher Sicht prägnant und möglichst auch für den Laien verständlich dargestellt und bewertet werden.

Über Ihre baldige Zusage würde ich mich sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Herbert Hitzel

Chefredakteur“

Donner leitet das Fax mit seiner Zusage versehen umgehend zurück.

Am Abend kommt der Sohn des Dekans, cand. jur. Daniel Donner, zu Besuch. Seit seinem Praktikum im Landeskirchenamt interessiert er sich für Kirchenrecht. Dekan Donner schildert Daniel die o.g. Fälle (natürlich ohne Nennung der Beteiligten und der Gemeinden) und bittet ihn, jeweils um eine umfassende gut-

achtliche Stellungnahme sowie um den Entwurf des Zeitungsbeitrags - alles unter Angabe der Rechtsvorschriften. Daniel Donner verspricht, seinem Vater zu helfen.

Bearbeitervermerk:

Daniel Donners gutachtliche Stellungnahmen und der Entwurf des Zeitungsbeitrags sind zu fertigen. Auf theologische Fragen ist nur dann einzugehen, wenn und soweit dies für die Klärung der Rechtslage erforderlich ist.